

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	32 (1959)
Heft:	6
 Artikel:	Materialverluste zu Lasten Truppenkasse
Autor:	Hügli, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Erleichterung der Beschaffung der Offiziersuniformen

Der in der Schweiz bestehende Grundsatz, dass der Offizier seine Offiziersuniform selbst zu beschaffen hat, dafür aber vom Staat angemessen entschädigt wird, hat früher zur Folge gehabt, dass der angehende Offizier — je nach seinen persönlichen Ansprüchen — einen mehr oder weniger grossen Teil der Beschaffungskosten für seine Uniform selbst zu bezahlen hatte. Diese Zeiten sind vorbei. Die Entschädigungen, die heute vom Bund an die neu ernannten Offiziere für die Beschaffung ihrer Uniformen geleistet werden, sind festgesetzt auf:

Fr. 950.— für unberittene Offiziere und

Fr. 1000.— für berittene Offiziere.

Dazu kommt eine Uniformentschädigung von Fr. 1.50 für jeden besoldeten Dienstag als Offizier. Diese Entschädigungen dürften für die Anschaffung der vorgeschriebenen Uniformstücke ausreichen — umso mehr, als jeder Offizier die Berechtigung hat, einmal im Verlauf seiner Karriere bei der Kriegstechnischen Abteilung eine Uniform zu einem stark herabgesetzten Preis zu beziehen. Dem angehenden Offizier wird heute eine genaue Liste der von ihm zu beschaffenden Uniformstücke ausgehändigt, so dass er vor unbedachten Anschaffungen und Übervorteilungen, wie sie früher nicht selten waren, gesichert ist.

Um den Offizieren noch weiter entgegenzukommen, hat der Bundesrat durch eine Verordnung vom 5. Mai 1959, also durch eine Anordnung allerjüngsten Datums, verfügt, dass inskünftig sämtlichen Offizieren leihweise eine vollständige Arbeitsuniform, bestehend aus Hose, Waffenrock, Mantel und Mütze, zur Verfügung gestellt wird. Diese Neuerung hat den grossen Vorteil, dass der Offizier zur Arbeit, also dort, wo die Uniform dem grössten Verschleiss unterliegt, ganz auf Bundeskosten uniformiert wird, wobei er — darin liegt die grosse praktische Bedeutung der neuen Regelung — die Uniform dauernd *retablieren* kann, d. h. er hat Anspruch auf regelmässige Instandstellung (Reparatur) und Ersatz dieser Uniform, soweit sie durch den normalen Gebrauch während des Dienstes beschädigt oder sonstwie unbrauchbar geworden ist. Der Offizier hat somit in Zukunft dauernd Anspruch auf eine feldtüchtige Arbeitsuniform; er muss nur noch für die übrigen Uniformen selbst aufkommen.

Alle diese Massnahmen sind sicher geeignet, die materiellen Belastungen, die aus der Weiterausbildung der militärischen Kader, namentlich ihren vermehrten Dienstleistungen, erwachsen, ganz erheblich zu mildern. Damit ist es den Angehörigen aller Volks- und Berufsschichten möglich gemacht, sich zur militärischen Weiterausbildung, insbesondere zum Offizier, zur Verfügung zu stellen. Mit der heutigen Regelung ist ein Stand erreicht worden, der zweifellos ein Maximum des Möglichen darstellt. Weiter zu gehen, würde dem Sinn und Geist unseres Milizsystems widersprechen, das davon lebt, von den Kadern aller Stufen erhebliche Opfer und mit steigendem Grad einen wachsenden unbezahlten Einsatz verlangen zu dürfen. Würde bei den jüngsten Kadern auf dieses Grundprinzip unserer Armee gänzlich verzichtet, würde damit eine Einstellung gefördert, die sich mit den Bedürfnissen und den Traditionen unseres Heeres nicht mehr vereinbaren liesse.

K.

Materialverluste zu Lasten Truppenkasse

von Major H. Hügli, Bern

Dieses Kapitel ist im Fachorgan «Der Fourier» schon wiederholt und unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt worden. Die Tatsache jedoch, dass die Heranziehung der Truppenkasse zur Deckung solcher Verluste von Truppe zu Truppe sehr unterschiedlich ist, lässt darauf schliessen, dass offenbar über deren Zulässigkeit zum Teil ziemlich auseinandergehende Auffassungen bzw. Unklarheiten bestehen. Oft erhalten Quartiermeister auch den Eindruck, dass sich einzelne Kommandanten zu wenig Rechenschaft geben, wenn sie kurzerhand Bezahlung aus der Truppenkasse anordnen mit dem Hinweis darauf, «man wolle am Schlusse eines sonst gut verlaufenen WK nicht kleinlich sein; überdies weise die Truppenkasse einen ansehnlichen Saldo auf, so dass sie den kleinen Aderlass wohl ertragen könne».

Grosszügigkeit ist an sich eine schöne und positive Eigenschaft, darf aber, wenn es sich um Entscheide über eine nicht uns persönlich gehörende Kasse handelt, keinen Einfluss haben. Solche Entscheide sind rein sachlich, gestützt auf die bestehenden Bestimmungen, zu treffen. Hauptzweck der Truppenkasse ist doch derjenige gemäss Ziff. 46, Al. b, nämlich die Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit. Mit dem steten Fortschreiten der Mechanisierung und Technisierung und dem in der Regel damit verbundenen Komplizierterwerden des Kriegsmaterials gewinnt die ausserdienstliche Betätigung und Weiterbildung für unsere Milizarmee immer mehr an Bedeutung. Also ein weiterer Grund, die Truppenkasse in erster Linie für solche Zwecke zu verwenden und sie nicht mit zweifelhaften Ausgaben zu belasten.

In Anbetracht der Zweckgebundenheit der Truppenkasse einerseits und die dem Rechnungsführer hiefür überbundene Treuhänderschaft andererseits scheint es deshalb gerechtfertigt zu sein, sich mit dieser Frage heute erneut auseinanderzusetzen.

Wohl steht im VR in Ziff. 46, Al. a, «dass Schäden und Verluste zu Lasten der Einheit, wenn nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann, aus der Truppenkasse bezahlt werden können». Gehen wir aber der Sache näher auf den Grund, so stellen wir fest, dass in Wirklichkeit die Heranziehung der Truppenkasse zur Übernahme von Materialverlusten nur sehr bedingt möglich ist, da in bezug auf *Massnahmen zur Verhütung solcher Verluste* eine ganze Reihe Vorschriften bestehen. Nur wenn in deren Befolgung keine Lücken vorhanden sind, kann Ziff. 46 a angewendet werden.

Lassen wir zur bessern Übersicht und einfacheren Beurteilung die bezüglichen Vorschriften kurz passieren (die Auszeichnungen sind durch den Verfasser vorgenommen worden, um durch das Hervorheben der betreffenden Stellen die Übersichtlichkeit zu verbessern):

1. Im Verwaltungsreglement

— in Ziff. 567:

Jeder Wehrmann ist verpflichtet, die ihm übergebenen persönlichen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustande zu erhalten. Er haftet für Verlust und Beschädigung, wenn er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

— in Ziff. 568:

Jeder Wehrmann ist für das ihm beim Diensteintritt übergebene oder während des Dienstes vorübergehend anvertraute Kriegsmaterial (Korps- und Instruktionsmaterial, Munition und Sprengstoffe, Verpflegungsmittel, Verbrauchsmaterial usw.) verantwortlich; er ist dafür in gleicher Weise wie für die persönliche Ausrüstung haftbar.

2. Im Dienstreglement

— in Ziff. 114:

... Für einzelne Teile seiner Aufgaben bedarf der Feldweibel selbständiger Gehilfen.
... Im übrigen überträgt er Unteroffizieren oder geeigneten Leuten bestimmte Dienstverrichtungen mit klar umgrenzter Verantwortung (*Materialverwaltung* ...).

— in Ziff. 115:

... Der Feldweibel ist verantwortlich für die Kontrollen über das Personelle, die Mannschaftsausrüstung, die Munition, die Fahrzeuge und das *Korpsmaterial*, soweit nicht der Einheitskommandant diese Verantwortlichkeit einem Fachoffizier übertragen hat. Er führt die hiefür notwendigen schriftlichen Kontrollen selbst oder lässt sie unter seiner Aufsicht führen ...

— in Ziff. 153:

... Für *Korpsmaterial*, das dem Wehrmann übergeben wird, ist er verantwortlich. Für Kollektivwaffen und Geräte, die einer Unterabteilung zugeteilt sind, ist deren Führer verantwortlich. Für das übrige *Korpsmaterial* wird die Verantwortung geeigneten Unteroffizieren oder Soldaten übertragen.

(Anmerkung des Verfassers: Für die Motf. und Kü. Leute wird dies sozusagen in der ganzen Armee schon seit vielen Jahren als selbstverständlich praktiziert. Ebenso ist auch für das übrige Material die Verantwortlichkeit festzulegen.)

— in Ziff. 160:

Fehlendes Material muss bei der Demobilmachung den Zeughäusern bezahlt oder durch Reparaturquittungen ausgewiesen werden. Die Zeughäuser stellen ferner die Reparatur oder den Ersatz von schuldhaft beschädigtem Material in Rechnung.

... Bei Materialverlusten mit Verschulden des verantwortlichen Mannes gehen die Kosten des Ersatzes grundsätzlich zu seinen Lasten. Bei Verlusten ohne Verschulden des Mannes (Einwirkung höherer Gewalt, Unglücksfälle oder wenn die Beibringung von Material mit zu grossen Gefahren verbunden wäre) können die Kosten vom Staate übernommen werden. In solchen Fällen übergibt die Truppe dem Zeughaus vor Beginn der Materialabgabe einen vom Kommandanten unterzeichneten Bericht,...

— in Ziff. 161:

Die Verluste, bei denen der verantwortliche Mann nicht herausgefunden werden kann, bilden in einer wohlorganisierten Einheit eine Ausnahme. Liegt eine solche vor, so ist zu untersuchen, ob nicht grobe Organisationsfehler vorhanden sind, ob unterlassen wurde, klare Verantwortung festzulegen, oder ob die Kontrollen ungenügend waren. Werden derartige Mängel festgestellt, so haftet grundsätzlich der fehlbare Vorgesetzte.

Fallen die Verluste zu Lasten der Truppe, ohne dass einzelne Wehrmänner oder Vorgesetzte haftbar gemacht werden können, so ist zur Schadendekung die Truppenkasse heranzuziehen. Vorbehalten bleiben Soldabzüge.

Die Kommandanten der Truppenkörper und Heereinheiten lassen sich die Geldbeträge melden, welche von den Einheiten für verlorenes Material während der ganzen Dienstperiode ausgelegt worden sind und kontrollieren die richtige Durchführung der Vorschriften über die Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis (Verwaltungsreglement).

Es ist somit klar, dass z. B. Geb.-Blusen, Ex.-Mützen, Handschuhe, Leibbinden, Taschenlampen wohl nur in seltenen Ausnahmefällen der Truppenkasse belastet werden dürfen. Ebenso ist es ganz sicher falsch, wenn die Rechnung für eine verlorene Schiessfahne auf diese Weise beglichen wird. Dort muss eben wieder einer bezeichnet sein, der für das Aufstellen und Wiedereinziehen der Fahnen verantwortlich ist.

Ja, was für Materialverluste dürfen denn in diesem Falle überhaupt aus der Truppenkasse bezahlt werden? fragt vermutlich der eine oder andere Leser. In der Regel bestimmt sehr wenig. Wir haben schon weiter vorne gesehen, dass es beispielsweise bei verlorenem Küchenmaterial und Motz.-Material als selbstverständlich gilt, dass hiefür die betreffenden Fachgruppen aufzukommen haben. Der gleiche Grundsatz ist ebenso bei den andern (z. B. San.-Mannschaft, Gefechtszügen usw.) anzuwenden.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass der in Ziff. 46 a angezeigten Möglichkeit zur Bezahlung von Materialverlusten aus der Truppenkasse in der Tat ein ziemlich enger Rahmen gesteckt ist. Dies sind recht strenge Vorschriften. Sie sind aber eindeutig und klar. Dass die Verantwortung für das Material sowohl im VR wie im DR so eingehend behandelt und geregelt ist, hat einen doppelten Grund und Zweck. Erstens handelt es sich hier um eine *Frage der Erziehung und Disziplin* des einzelnen Wehrmannes und der ganzen Einheit und zweitens geschah es aus der Überlegung und dem Wissen heraus, dass in einem Kriegsfalle verlorenes Material für unser Land praktisch *unersetzlich* ist. Was wir uns in dieser Beziehung nicht bereits in Friedensdiensten angewöhnen, kann im Kriegsfalle nicht ohne grosse Nachteile nachgeholt werden.

Es dürfte empfehlenswert sein, wenn die Rechnungsführer ihre Kommandanten und Feldweibel gleich bei Dienstbeginn, d. h. schon im KVK auf die hier erörterte Frage aufmerksam machen würden, damit die Verantwortlichen von allem Anfang an die erforderlichen Massnahmen treffen. Vorbeugen ist auch da besser als heilen!

Zum Schlusse sei in diesem Zusammenhange wieder einmal daran erinnert, dass im *eidgenössischen Zeughaus Oensingen* die *Fundstelle für Armeematerial* besteht. Sämtliches irgendwo in der Schweiz gefundene Armeematerial wird an diese Stelle gesandt. Es ist Sache der Kommandanten, die Fundstelle schriftlich, unter Angabe des vermutlichen Verlustortes, anzufragen, ob das fragliche Material evtl. in Oensingen eingegangen ist (siehe Vf. EMD Nr. 772.11 vom 29. Juni 1948, SMA 54, Seite 571).